

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 1 (1871-1872)
Rubrik: Finanzwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist wohl hier die geeignetste Stelle, um noch zu erwähnen, daß als Publikationsorgane für diejenigen Bekanntmachungen, welche an die Aktionäre und an die übrigen in den Generalversammlungen der Gotthardbahngesellschaft Stimmberechtigten erlassen werden müssen, die nachfolgenden Zeitungen bestimmt und nach Vorschrift der Statuten öffentlich ausgekündet worden sind: der Bund, die Neue Zürcher Zeitung, die Basler Nachrichten, das Luzerner Tagblatt, die Gazzetta Ticinese, das Journal de Genève, der Deutsche Reichs- und Preussische Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung, die Kölnische Zeitung, der Aktionär, das Frankfurter Journal, der Corriere Italiano, der Pungolo (Mailand), die Gazzetta di Genova, der Pungolo (Neapel), der Diritto und die Gazzetta del Popolo (Turin). Nach Mitgabe der Statuten sind die in diesen Publikationsorganen erfolgten Bekanntmachungen an die Aktionäre und übrigen Stimmberechtigten der Generalversammlung als gehörig erlassen und in Folge dessen für alle Beteiligten rechtsverbindlich zu betrachten.

Der Verwaltungsrath hat während der Berichtsperiode in 5 Sitzungen 38 und die Direktion in 71 Sitzungen 1033 Beschlüsse gefaßt.

IV. Finanzwesen.

Wir haben in der ersten Abtheilung dieses Berichtes des Nähern dargelegt, daß die Unternehmung der Gotthardbahn in finanzieller Beziehung auf der Zusicherung eines Subventionskapitales von 85 Millionen Franken durch den Schweizerischen Bundesrath und auf der festen Uebernahme eines Aktienkapitales von 34 Millionen Franken und eines Obligationenkapitales von 68 Millionen Franken durch ein internationales Finanzkonsortium beruhe. In dieser Abtheilung liegt uns nun ob, mitzutheilen, was von unserer Seite im Laufe des Berichtsjahres geschehen ist, um die Auszahlung der ersten Rate des Subventionskapitales vorzubereiten, sowie ferner von den während dieses Zeitraumes erfolgten Einzahlungen auf das Aktien- und auf das Obligationenkapital Meldung zu thun.

Was vorerst das Subventionskapital betrifft, so hatte der Bundesrath nach Vorschrift des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn den Beginn des ersten Baujahres des großen Tunnels, an dessen Schlusse unserer Gesellschaft die erste Subventionsrate auszubezahlen ist, festzusetzen. Eingeladen, einen sachbezüglichen Vorschlag zu machen, beantragten wir, den 1. Juli 1872 als den Anfangstermin des ersten Baujahres zu bestimmen, da mit der Aushebung der Voreinschnitte auf beiden Seiten des großen Tunnels schon im Juni des Berichtsjahres begonnen worden war. Der Bundesrath glaubte indessen diese Arbeiten nicht zu dem eigentlichen Tunnelbaue rechnen zu können und setzte deßhalb den Beginn des ersten Baujahres auf den 1. Oktober 1872 fest. Nach dem Staatsvertrage lag dem Bundesrathe im Fernern ob, den „Subventionsstaaten“, wie der Vertrag sich ausdrückt, das Programm und den Voranschlag der während des ersten Baujahres in dem großen Tunnel auszuführenden Arbeiten zu überreichen. Aufgefordert, auch hierüber einen Vorschlag an den Bundesrath gelangen zu lassen, unterließen wir nicht, der an uns gerichteten Einladung zu

entsprechen. Der Bundesrath machte unsere Vorlage zu der seinigen, nachdem er einige Modifikationen an derselben angebracht hatte.

Das Aktienkapital sodann anlangend, haben wir vorab zu berichten, daß am Tage der Konstituierung der Gotthardbahngesellschaft mit dem internationalen Finanzkonsortium die Verabredung getroffen wurde, die erste Einzahlung von 20 % auf das Aktienkapital mit dem 21. Dezember 1871 stattfinden zu lassen, und daß das Konsortium in Ausübung des ihm vertragsgemäß zustehenden Rechtes erklärte, auch die zweite, ebenfalls 20 % betragende Einzahlung auf den gleichen Zeitpunkt bewerkstelligen zu wollen. Diese beiden ersten Raten des Aktienkapitales im Gesamtbetrage von 40 % desselben wurden von den sämtlichen Mitgliedern des Konsortiums am 21. Dezember 1871 pünktlich entrichtet. Nachdem das Konsortium in solcher Weise seine Verpflichtungen mit Beziehung auf das Aktienkapital erfüllt hatte, wurden ihm nach Vorschrift des sachbezüglichen Vertrages für 68,000 Aktien von je Fr. 500 Interimscheine zugestellt, welche mit 40 % (Fr. 200) liberiert sind, auf den Inhaber lauten und das Datum des 1. Januar 1872 tragen. Diese Interimscheine sind von einem Stammregister (souche), welches in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt wird, abgelöst und tragen Nummern, den trockenen Stempel der Gesellschaft und zwei effektive Unterschriften. Es sind ihnen halbjährliche, je auf den 30. Juni und 31. Dezember fällige und auf einen Zeitraum von 9 Jahren sich erstreckende Zinscoupons beigegeben.

Hinsichtlich der weitem Einzahlungen auf das Aktienkapital, welche von dem Verwaltungsrathe nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses werden angeordnet werden, wurde jetzt schon grundsätzlich bestimmt, daß dieselben jeweilen 20 % betragen sollen. Die Aufforderung zu jeder Einzahlung soll mindestens 8 Wochen vor dem anberaumten Zahlungstermine bekannt gemacht werden und der Zwischenraum von einer Einzahlung zu der andern darf nicht weniger als 3 Monate betragen. Die Interimscheine sind so eingerichtet, daß die weitem Einzahlungen auf diesen Titeln selbst bescheinigt werden können. Bei der Entrichtung der letzten Einzahlung werden die definitiven Aktientitel gegen Rückgabe der Interimscheine ausgefolgt werden.

Die erste, 12 Millionen Franken betragende Serie des Obligationenkapitales wurde von dem Konsortium vertragsgemäß auf den 21. Dezember 1871 einbezahlt. Bei diesem Anlasse gaben auch die Mitglieder des Konsortiums, wie der Vertrag es von ihnen verlangt, die Erklärung ab, ob sie die weitem Serien des Obligationenkapitales an ihrem Domizile oder an der Kasse der Gesellschaft abnehmen wollen. Für die einbezahlte I. Serie wurden definitive Obligationentitel ausgestellt, welche, wie die Interimscheine der Aktien, das Datum des 1. Januar 1872 tragen und auf den Inhaber lauten. Nach dem Wunsche des Konsortiums wurden 6000 Titel je zu Fr. 1000 und 4000 Titel je zu Fr. 1500 angefertigt. Auch diese Obligationentitel sind gleich den Interimscheinen der Aktien einem Stammregister, welches in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt wird, entnommen, mit Nummern bezeichnet und mit zwei effektiven Unterschriften, sowie mit dem Stempel der Gesellschaft versehen. Es ist ihnen ein Bogen mit halbjährlichen, je auf 30. Juni und 31. Dezember lautenden Zinscoupons, welche bis zu dem Zeitpunkte reichen, mit welchem die I. Serie der Obligationen zurückbezahlt werden muß, beigelegt.

Die Aushändigung dieser Obligationentitel an die Mitglieder des Konsortiums erfolgte, da sie vertragsgemäß als Kaution für die noch nicht abgenommenen drei Serien des Obligationenkapitales zu haften hatten, nur so weit, als uns an der Stelle derselben andere annehmbare Effekten hinterlegt wurden. Mit dem Ende des Berichtsjahres waren alle bis auf einen Rest im Betrage von Fr. 1,220,000 ausgetauscht. Zu diesem Zeitpunkte repräsentirten die uns als Kaution übergebenen Werthschriften, zum Tageskurse berechnet, einen Werth

von Fr. 12,700,000, während die nach dem Vertrage von dem Konsortium zu leistende Kaution nur Fr. 11,200,000 oder 20 % des noch nicht einbezahlten Obligationenkapitales von 56 Millionen Franken betrug.

Der Verwaltungsrath, welcher innert Jahresfrist, vom Tage der Konstituierung der Gesellschaft an gerechnet, die Abnahmetermine für die weiteren Obligationenserien zu bestimmen hatte, entledigte sich dieser Obliegenheit dadurch, daß er den Abnahmetermin für die II. Serie von 18 Millionen Franken auf den 20. November 1873, für die III. Serie von 18 Millionen Franken auf den 31. Mai 1875 und für die IV. Serie von 20 Millionen Franken auf den 31. Mai 1877 festsetzte. Diese Schlußnahme erfolgte auf Grundlage eines einläßlichen Voranschlages der für die einzelnen Jahre der Bauperiode in Aussicht zu nehmenden Einnahmen und Ausgaben. Es wurde dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Einforderung weiterer Einzahlungen auf das Aktienkapital, da dasselbe bis zur Eröffnung des Betriebes auf dem ganzen Bahnneße zu 6 % zu verzinsen ist, so weit als möglich hinausgeschoben werden solle.

Noch erwähnen wir hier, daß als Zahlstellen für die Einzahlung der weiteren Raten des Aktienkapitales, für die Auszahlung der Aktien-Zinsen und =Dividenden, sowie der Obligationen-Zinsen und für die Rückzahlung des Obligationenkapitales die Kasse unserer Gesellschaft in Luzern, die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich, die Basler Handelsbank und die Bankhäuser Bischoff zu St. Alban und Rudolf Kaufmann in Basel, die Berner Handelsbank in Bern, die Aargauische Bank in Aarau, die Bank in Winterthur, die Bank in Schaffhausen, die Banca Cantonale Ticinese in Bellinzona, das Bankhaus Pury & Comp. in Neuenburg, das Bankhaus Lombard, Odier & Comp. in Genf; sodann die Direktion der Discontogesellschaft in Berlin, das Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Comp. und der A. Schaaffhausen'sche Bankverein in Köln, das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne und die Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M., sowie endlich die Nationalbank des Königreiches Italien in Rom, Florenz, Turin, Genua, Mailand, Venedig, Neapel und Livorno bestimmt wurden.

Da die Gesetzgebung des Kantons Luzern, in welchem die Gotthardbahngesellschaft ihren Sitz hat, keine Vorschriften über die Amortisation von Werthschriften, welche auf den Inhaber lauten, enthielt, so haben wir uns mit dem Ansuchen an die dortige Regierung gewendet, sie möchte die Ausfüllung dieser Lücke veranlassen. Einer sachbezüglichen Anregung entsprechend hat das Obergericht des Kantons Luzern unter dem 25. Oktober 1872 eine Verordnung erlassen, durch welche dem zu Tage getretenen Bedürfnisse entsprochen worden ist.

Gemäß den Konzessionen der Kantone, in deren Gebiet das Neß der Gotthardbahn sich befindet, und nach Inhalt der Beschlüsse des Schweizerischen Bundesrathes betreffend Genehmigung dieser Konzessionen lag unserer Gesellschaft die Verpflichtung ob, dem Schweizerischen Bundesrathe und den Regierungen der bezeichneten Kantone innerhalb bestimmter, während des Berichtsjahres ablaufender Fristen den Ausweis über den Besitz der erforderlichen finanziellen Mittel für die gehörige Durchführung der Bahnunternehmung zu leisten. Der Bundesrath, an den wir behufs Erfüllung dieser Verpflichtung gelangt waren, erklärte uns mit Zuschrift vom 20. März 1872, er betrachte den fraglichen Ausweis als bereits erbracht, „da ihm bei seiner Beschlusnahme vom 3. November 1871 betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft „der von der „Gotthardvereinigung“ abgeschlossene Vertrag vom 10. Oktober 1871 hinsichtlich der Beschaffung „des Baukapitales für die Gotthardbahn amtlich vorgelegen und er sich davon überzeugt habe, daß für Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrages genügende Garantien gegeben worden, indem die bezüglichen

„Kauttionen bei seiner Staatskasse deponirt und ihm amtlich zur Kenntniß gebracht worden, daß die erste Einzahlung ordnungsgemäß erfolgt sei.“ Wir gaben nun den Regierungen der Kantone, in deren Gebiet das Netz der Gotthardbahn sich befindet, von dieser Erklärung des Bundesrathes Kenntniß und fragten sie an, ob sie ihrerseits von der Gesellschaft noch einen besondern Ausweis über den Besitz der erforderlichen finanziellen Mittel verlangen oder ob sie sich gleich dem Schweizerischen Bundesrathe mit dem ihnen bekannten Vertrage vom 10. Oktober 1871 betreffend die Beschaffung des Baukapitales für die Gotthardbahn und mit der Vollziehung, welche derselbe gefunden habe, begnügen. Die sämtlichen Kantonsregierungen erklärten rückantwortlich, daß sie den von dem Bundesrathe eingenommenen Standpunkt theilen und somit auch ihrerseits den von unserer Gesellschaft zu leistenden Finanzausweis als gehörig erbracht betrachten.

Nachdem in der oben angegebenen Weise die ersten Einzahlungen auf das Aktien- und Obligationenkapital unter dem 21. Dezember 1871 erfolgt waren, wobei Kursabschlag und Provision nach Vorschrift des mit dem Konsortium abgeschlossenen Vertrages in Abzug kamen, befanden wir uns im Besitze einer verfügbaren Summe von Fr. 22,280,000.

Unser erstes Augenmerk mußte nun darauf hingerrichtet sein, dem Schweizerischen Bundesrathe die von ihm verlangte Kauttion von 10 Millionen Franken zu leisten und sodann die disponibel bleibenden Gelder in einer möglichst vortheilhaftesten, hinwieder aber auch den jeweiligen Bedürfnissen der Verwaltung gebührende Rechnung tragenden Weise nutzbar zu machen.

Die dem Bundesrathe in baar oder in guten Werthschriften zu hinterlegende Kauttion konnte, wollten Zinsverluste vermieden werden, nur in Werthschriften bestehen. Es lag uns daher ob, solche im Betrage der zu leistenden Kauttion zu beschaffen. Bei den damals obwaltenden, für die Anlage von Geldern ungünstigen Diskontoverhältnissen, und da im Fernern vorauszusehen war, daß noch für längere Zeit nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der verfügbaren Fonds für die Zwecke der Verwaltung werde in Anspruch genommen werden, erachteten wir es für angezeigt, außer der zur Beschaffung der Kauttion in Werthschriften anzulegenden 10 Millionen Franken auch noch einen Theil der disponibel bleibenden Geldmittel der Gesellschaft für den Ankauf von Werthschriften zu verwenden. Wir beschloßen deshalb, solche im Betrage von 15 bis 16 Millionen Franken zu erwerben. Dabei wurde als leitender Grundsatz festgehalten, keine Aktien, sondern nur Obligationen und im Weiteren bloß solche Obligationen anzuschaffen, deren Sicherheit außer allem Zweifel stehe. Wir gingen dabei mit größter Vorsicht zu Werke und ließen uns fortwährend von Sachverständigen berathen. Den restirenden Betrag der verfügbaren Geldmittel im Belaufe von 6 bis 7 Millionen Franken legten wir zum größten Theile bei Bankinstituten und Bankhäusern, deren Solidität alle wünschbaren Garantien darbietet, in der Weise an, daß wir innerhalb kurzer Fristen, beziehungsweise jeden Augenblick darüber verfügen konnten. Ein kleinerer Theil wurde zum Ankaufe von Wechseln verwendet.

Gemäß unserer beiliegenden „Ersten Jahresrechnung“ haben im Berichtsjahre die in Werthschriften, in Wechseln, sowie bei Bankinstituten und Bankhäusern angelegten, durchschnittlich ungefähr 21 Millionen Franken betragenden Gelder unserer Gesellschaft nach Abzug aller Spesen und Provisionen Fr. 936,427. 54 oder 4,459 % abgeworfen.

Wir dürfen übrigens nicht unterlassen, hier in Erwähnung zu bringen, daß ein Verlust auf den im Eigenthume unserer Gesellschaft befindlichen Werthschriften, der sich aus der Differenz ihres Kursets am 31. Dezember 1872 und ihres Ankaufspreises herausrechnen ließe, unter dem Einnahmeposten der vorhin bezeichneten Rechnung II. 1. „Nettoertrag des Werthschriften= Wechsel= und Interessentonto's“ nicht in Abrechnung gebracht ist. Da nämlich für das Aktienkapital während der Bauperiode ein fester Zins bezahlt

wird und es im Fernern angemessener erscheint, einen etwaigen Gewinn oder Verlust auf den Werthpapieren dann in Rechnung zu bringen, wenn ein solcher durch Veräußerung der Titel in Wirklichkeit eintritt, so wurden die Werthschriften, welche sich am 31. Dezember 1872 im Eigenthume unserer Gesellschaft befanden, bei der ihrem Ankaufspreise entsprechenden Taxation belassen. Wäre an die Stelle derselben eine Werthung nach dem Tageskurse vom 31. Dezember 1872 gesetzt worden, so würde sich eine Differenz von nahezu Fr. 300,000 zu Ungunsten der Rechnung ergeben haben. Da diese Differenz theils in dem gegen Ende des Jahres 1872 eingetretenen Rückgange des KurSES der meisten Werthpapiere, theils und ganz besonders aber in dem damals in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgten Steigen des Goldagio's, welches auf die Taxation der in currency zahlbaren Amerikanischen Eisenbahnbonds nachtheilig zurück wirkte, ihre Erklärung findet, so darf wohl gehofft werden, daß sie sich abschließlich nicht zu einem wirklichen Verluste gestalten werde. Wenigstens sind verschiedene Deutsche Werthpapiere, deren Taxation nach dem Tageskurse vom 31. Dezember 1872 einen Verlust gegenüber dem Ankaufspreise ausgewiesen haben würde, mittlerweile mit Gewinn verkauft worden, und was das Goldagio in den Vereinigten Staaten von Amerika anbetrifft, so dürften wir nicht die einzigen sein, welche dafür halten, daß es kaum andauernd auf der gegenwärtigen Höhe bestehen bleiben könne.

Die von unserer Gesellschaft dem Schweizerischen Bundesrathe und hinwieder die unserer Gesellschaft von den Mitgliedern des Konsortiums für Beschaffung des Baukapitales der Gotthardbahn, von den Mitgliedern unserS Verwaltungsrathes, von unsern Beamteten und Angestellten und von den Bauunternehmern geleisteten Kautionen beliefen sich am Schlusse des Berichtsjahres auf die Summe von Fr. 29,604,000. Es bedarf wohl keines weitem Nachweises, daß die Wahrnehmung dieser Kautionen bei dem hohen Betrage, den sie erreichen, unsere Finanzverwaltung fortwährend in nicht geringem Maße in Anspruch nahm.

Noch glauben wir in dieser Abtheilung unserS Berichtes des ersten Ausgabenpostens unserer „Ersten Jahresrechnung“ gedenken zu sollen, welcher die „Rückerstattung der von 1860 bis 5. Dezember 1871 erlaufenen Baarauslagen der Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrebung der Gotthardbahn“ betrifft. Durch den mit dem internationalen Konsortium für Beschaffung des Baukapitales der Gotthardbahn abgeschlossenen Vertrag ist der von dem Konsortium zu bildenden Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt worden, der eben genannten „Vereinigung“ die Baarauslagen zu ersetzen, welche sie im Laufe der Jahre zu bestreiten hatte, um die Unternehmung der Gotthardbahn, so weit an ihr, bis zu dem Punkte zu fördern, auf welchem sie sich bei Konstituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn befand. Der Ausschuß der „Gotthardvereinigung“ hatte unserer Gesellschaft über die fraglichen Baarauslagen Rechnung zu stellen und die letztere den Betrag der ihr vorgelegten Rechnung zu berichtigen. Bis Ende 1872 wurde in Vollziehung dieser Vorschrift des Vertrages die Summe von Fr. 502,112. 45 ausgelegt und es ist möglich, daß noch einzelne nachträgliche Rechnungen, deren Betrag aber nicht von Belang sein kann, uns zur Bezahlung werden vorgelegt werden. Wir konstatiren mit Befriedigung, daß die Ausgaben der „Gotthardvereinigung“, welche unsere Gesellschaft zu ersetzen hatte, in ihrem vollen Umfange technische Vorarbeiten, Gutachten technischer, kommerzieller und militärischer Natur, Kosten der Lithographie von Situationsplänen und Längenprofilen der verschiedenen zur Sprache gebrachten Bauprojekte, sowie von Atlanten zur Veranschaulichung der den konkurrirenden Alpenbahnen zufallenden Verkehrszone, Druckkosten, Ersatz von Reisekosten, Besoldungen von Angestellten, Zinsen von angelehnten Geldern und Aehnliches betreffen, daß sie aber keinerlei Gründungskosten in dem schlimmen Sinne, den man mit diesem Worte zu verbinden pflegt, in sich schließen.